

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufende nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HZV-Vertrag dient zur Durchführung der HZV einschließlich der Abrechnung der HZV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HZV-Vertrages vom 1. Abrechnungsquartal an verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 2 h) des HZV-Vertrages).
- (2) Die Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 1 zum HZV-Vertrag der Krankenkasse kann unter fachlich und technisch sinnvollen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Hausärzteverbands und der HÄVG erforderliche Dokumentationsziffern für Verträge zur Integrierten Versorgung nach §§ 140a ff SGB V (im Folgenden IV-Vertrag) implementieren. Der HAUSARZT wird so in die Lage versetzt, die erbrachten hausärztlichen Abrechnungs- und Leistungsdaten eines IV-Vertrags neben denen des HZV-Vertrags an die HÄVG zu Abrechnungszwecken zu übermitteln
- (3) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HZV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragsspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.

-
- (4) Zusammen mit der eingesetzten Vertragssoftware wird das „HÄVG-Prüfmodul“ bereitgestellt, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm an Gesundheitsdaten ausschließlich die vom HAUSARZT aktiv ausgewählten Daten aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Sonstige Daten werden lediglich in solchem Umfang verarbeitet, wie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des HPM in der Vertragssoftware des HAUSARZT technisch erforderlich ist.
- (5) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne des HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie die von der LKK, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten vertraglichen Anforderungen für Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (6) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den Internetseiten des Hausärzteverbandes abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (7) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist ausschließlich über die vom Hausärzteverband hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, Schnittstellen und Datenformate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich vom Hausärzteverband in Abstimmung mit der HÄVG festgelegt.
-

- (8) Abrechnungsdaten können bis zur verpflichtenden Online-Übermittlung in Verbindung mit einem HZV-Online-Key gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes per CD-ROM übermittelt werden. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q3/2014¹

- (1) Zum 3. Quartal im Jahr 2014 (Q3/2014) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte/elektronische Gesundheitskarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- Erfassen der Versichertennummer/eGK-Nummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID des HAUSARZTES;
- Bedruckung der Teilnahmeerklärung Versicherte bzw. des Versicherteneinschreibe-Belegs nach Vorgaben der LKK, des Hausärzteverbandes;

HZV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:

¹ Diese Angabe setzt voraus, dass das erste Abrechnungsquartal der Q3/ 2014 ist. Bei Verschiebung der Finanzwirksamkeit des HZV-Vertrages um ein Quartal wird dieser Termin ebenfalls um ein Quartal nach hinten verschoben.

-
- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums und inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;
 - Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
 - Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an den Hausärzterverband gemäß **Anlage 3** gemäß den Vorgaben des Hausärzterverbandes. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom Hausärzterverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die LKK und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht
- (2) Pflichtfunktion ab Q3/2014 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der **Anlage 3** des HZV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HZV-Vertrag dar. Es enthält die durch den Arzt dokumentierbaren und im Rahmen der HZV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der HAUSARZT nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die vom Hausärzterverband beauftragte HÄVG übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage von zwischen der LKK, dem Hausärzterverband und der HÄVG abgestimmten Anforderungen weiterentwickelt werden. Näheres regelt der folgende § 4.

- (3) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen, entweder als an die Arztpraxen verteilbare Softwarekomponente oder ggfs. in Zukunft als Anbindung an eine neue Cloudlösung. Das HÄVG-Prüfmodul wird in die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.
- (4) Der HZV Online Key ist ein USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HÄVG Prüfmodul ausgeführt wird. Im Rahmen des technischen Fortschritts und der kontinuierlichen Weiterentwicklung kann dem HAUSARZT auch eine nicht-USB-basierte Lösung zur Verfügung gestellt werden („virtueller HZV Online Key“).

Der HAUSARZT ist im Falle der Nutzung des HZV Online Keys für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Art. 32 DSGVO) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Fire-walls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arzt- geheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der jeweils aktuellen Fassung, müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.

§ 3

Anforderungen für Folgequartale

- (1) Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Funktionen enthalten:

Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:

- Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
 - Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Eine Zulassung von Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist dabei abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V nicht erforderlich, damit sie vom HAUSARZT genutzt werden kann.
- (2) Das HÄVG-Prüfmodul kann neben den in § 2 Abs. 2 dieser Anlage genannten Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des HZV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:
- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
 - b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelsmoduls;
 - c) Bereitstellung von Stammdaten (z. B. IK-Listen);
 - d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die LKK dem Hausärzterverband zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul zur Verfügung.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q3/2014 enthält die in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage von Anforderungen an das HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband, die LKK und die HÄVG in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und durch die Anforderungen an das HÄVG-Prüfmodul Vorgaben für selbiges nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Die LKK, der Hausärzteverband und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q4/2014 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Abstimmung der Anforderungen für das HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2.

§ 5

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG-Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband, die LKK, die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.